

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 95.

Dienstag den 5. April.

1870.

## Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilien-Brandcassenbeiträge betreffend.

Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeiträge nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen von der Beitrags Einheit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassengelder-Einnahme alhier (Rathhaus 2. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Mafregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.      Rothé.

## Bekanntmachung, den Fahrverkehr betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 3. December 1868 zufolge haben in den Straßen sowie auf den Chaussees innerhalb des Reichs bildes unserer Stadt die Führer sowohl leichten als schweren Fuhrwerks inmitten eines beengenden Verkehrs, mag derselbe durch geringere Breite der Straßen oder durch den Zusammenfluß von Fußgängern oder Wagen herbeigeführt werden, im Schritt zu fahren.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben sich auf der rechten Seite der Straßen oder Chaussees zu halten, sich begegnende Fuhrwerke aber rechts auszuweichen.

Wir bringen diese Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir Zuwiderhandlungen unnachlässig mit Geld- oder Gefängnißstrafe ahnden werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.      Uhlworm.

## Bekanntmachung.

Die Vermietung der am 24. vor. Mon. licitirten Abtheilung Nr. 2 der Verkaufshalle an der Schillerstraße ist erfolgt und werden die unberücksichtigt gebliebenen Bieter in Gemäßheit der Licitationsbedingungen ihrer Gebote hiermit entlassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.      Cerutti.

## Neue Verordnungen des Justizministeriums.

Dresden, 2. April. Das heute ausgegebene Justizministerialblatt bringt wiederum eine große Reihe von Generalverordnungen, unter denen jedenfalls die auf den Wechsel-Verkehr bezüglichen Vorschriften für das Publicum ein sehr eingreifendes Interesse haben. Das Justizministerium ordnet an:

1) Da der zum Wechselverhör realiter citirte Wechselschuldner zu gehöriger Wahrung seiner Interessen im Stande sein muß, die zu seiner Vertbeidigung gegen den geklagten Anspruch dienenden Urkunden, sowie, für den Fall einer Verurtheilung, die Mittel zur sofortigen Befriedigung oder Sicherstellung des klagenden Gläubigers mit an Gerichtsstelle zu nehmen, in einzelnen Fällen aber es vorkommen kann, daß der Beklagte bei der Realcitation nicht weiß, um welche Forderung es sich handle, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der mit der Realcitation beauftragte Gerichtsdienner dem Beklagten hierüber Auskunft geben könne. Es ist deshalb in jedem Falle einer Realcitation zum Wechselverhör dem betreffenden Gerichtsdienner ein den Namen des Klägers und den Betrag des geklagten Anspruchs angegebender, in Form der bei mündlichen Bestellungen üblichen Bestellzettel auszufertigender Ausweis beauftragt, der Vorzulegenden mitzugeben. Dasselbe ist auch in dem Falle, wenn der verurtheilte Schuldner auf Grund der Bestimmungen in §. 12 flg. des Gesetzes vom 14. März 1870 in Sicherheitshaft gebracht werden soll und die Verhaftung einem andern Gerichtsbeamten als demjenigen übertragen wird, welcher die gleichzeitig zu verfügende Auspfändung vorzunehmen hat, sowie auch dann zu beobachten, wenn die Verhaftung in einem beim Handelsgericht im Bezirksgericht zu Leipzig wegen eines andern Anspruchs, als eines Wechselanspruchs, anhängig gemachten Rechtsstreit erfolgt.

2) Da zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen ist, daß die Rückgabe der mit der Wechselklage eingereichten Wechselurkunden an den Kläger mitunter ohne Grund Verögerung erlitten hat, so werden die Gerichte hiermit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Proceßacten durch die Hinzubringung belaubigter Attesten von den eingereichten Wechselurkunden sobald, als es geschehen kann, ohne den Proceßgang aufzuhalten, vervollständigt und die Urschriften an den Kläger, auch wenn dieser hierauf nicht angetragen hat, ohne Säumniß zurückgegeben werden,

dafern nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß dieselben — abgesehen von einem etwaigen spätern Vollstreckungsantrag, mit welchem sie wieder einzureichen sein würden — bei den Acten nicht mehr gebraucht werden.

3) Die Fertigung einer Reinschrift von der Instruction zur Auspfändung hat Behufs Vermeidung des damit verbundenen unnötigen Zeit- und Kostenaufwands künftighin in Rechtsachen aller Art zu unterbleiben. Das bisher zum Entwurf der Instruction verwendete Exemplar des betreffenden Formulars ist nach der bewirkten Ausfüllung, beziehentlich unter Beobachtung der einschlagenden Bestimmungen der Stempellese, unterschriftlich vollzogen dem Executor auszubändigen, von letzterem bei Erstattung der Anzeige über die Ausführung der Anordnung wieder mit einzureichen und sodann zu den Acten zu nehmen; die erfolgte Ausfertigung der Instruction und deren Ausbändigung an den Executor aber ist einstweilen durch eine bezügliche kurze nachrichtliche Bemerkung actenkundig zu machen.

4) Die Instruction zur Auspfändung ist in allen Rechtsachen namentlich aber in Wechselsachen, mit möglichster Beschleunigung auszufertigen und dem Executor auszubändigen. Insbesondere ist Einrichtung zu treffen, daß, wenn in Wechselsachen auf Grund der Bestimmungen in §§. 2, 3 des oben erwähnten Gesetzes vom 14. März 1870 die Auspfändung unmittelbar nach Eröffnung der verurtheilenden Entscheidung mündlich zu Protokoll beantragt wird, oder wenn, wie dies zulässiger Weise geschehen kann, schon vor der Eröffnung der Entscheidung für den Fall einer Verurtheilung, die sofort nach deren Erfolg zu verfügende Auspfändung beantragt worden ist, der Antrag ohne Säumniß zur Erledigung gebracht werden könne, ohne daß durch die etwa nöthigen Einträge in den Registranden oder durch Buchung der Kosten ein Aufenthalt verursacht werde.

Eine weitere Verordnung weist die Gerichte an, die von Kenntnissen erbetenen Abschriften mit thunlichster Beschleunigung zu beschaffen und den Parteien oder Sachwaltern zuzustellen. Ferner werden die Gerichte angewiesen, in dem Falle, wenn dem Antrage einer Privatperson oder ihres Sachwalters auf Belegung von Gerichtsacten, welche in bürgerlichen Rechtsstreiten, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Untersuchungssachen ergangen sind, aus irgend einem Grund nicht freigegeben beschließen, dem Antragsteller bei der Ertheilung der